

§ 1 Name, Tätigkeit

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Gemeinde Hünxe.
2. Er führt den Namen: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Hünxe. Sein Sitz ist Hünxe.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb **von vier Wochen** entscheiden; danach entscheidet der Vorstand des Kreisverbands Wesel auf seiner nächsten Sitzung.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Vorstands der nächsthöheren Gliederung gegeben. Die Entscheidung des Vorstand der nächsthöheren Gliederung ist endgültig.
3. Wird gegen die Mitgliedschaft **innerhalb eines Jahres** kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Vorstands der nächsthöheren Gliederung zulässig.
4. Jedes Parteimitglied muss dem Ortsverein angehören, der für seine Gemeinde zuständig ist. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand nach Stellungnahme der betroffenen Ortsvereinsvorstände. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austritt.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen sowie die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei.

§ 3

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Sie ist bestimmt durch das Recht auf Zugang zur Information und Mitwirkung bei der politischen Willensbildung im Ortsverein.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstands, der Revisoren/innen, der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag und zu den Wahlkonferenzen, sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.
3. Sie nominiert Kandidaten/innen aus dem Ortsverein für Vorstands- und Delegiertenaufgaben, die vom Kreisparteitag gewählt werden.
4. Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal in jedem Quartal einberufen werden. Bei der Terminierung sind die Kreisparteitage zu berücksichtigen.
5. Sie wird vom Vorstand schriftlich durch einfache Postsendung unter Angabe der Tagesordnung und **unter Einhaltung einer Frist von einer Woche**, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Die Einladungen gelten am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugestellt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Der Vorstand, die Revisoren/innen, die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. **Die Jahreshauptversammlung ist im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.** Die Mitgliederversammlung prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung.
8. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen sowie die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Wahlkonferenzen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften für die Jahreshauptversammlung sind anzuwenden.
9. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Delegierten und Ersatzdelegierten sind geheim.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder diesem zustimmt.
11. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

12. Eine außerordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb **von 10 Tagen** einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich fordern oder es die Mehrheit des Vorstands beantragt. Der Beratungspunkt ist anzugeben. Kommt der/die Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die außerordentliche Mitgliederversammlung von den Antragstellern im Einvernehmen mit dem/der Kreisvorsitzenden einzuberufen.
13. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand zugeleitet werden, damit dieser sie zur Beratung und Entscheidung als Tagesordnungspunkt aufnehmen kann.
14. Der Vorstand, die Fraktion, die Arbeitsgemeinschaften, die Delegierten bzw. die Mitglieder von Vorständen höherer Parteigliederungen und Gebietsverbänden, sowie die Revisoren/innen erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
15. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Rechenschaft von dem in Absatz 14 genannten Personenkreis verlangen.
16. Die Mitgliederversammlung setzt Arbeitskreise ein.
17. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt das Wahlprogramm.

§ 5 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Er vertritt und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Es ist anzustreben, dass der Vorstand alle Ortsteile repräsentiert.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der stellvertretenden Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - dem/der Bildungsbeauftragten
 - bis zu höchstens 7 Beisitzern/innen
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Vertretung, die Geschäftsführung und die Aufgabenverteilung näher regelt.
4. Der Vorstand ist in der Regel monatlich einzuberufen. Er muss innerhalb **von 8 Tagen** einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder dies schriftlich begründet verlangen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussunfähigkeit muss ausdrücklich festgestellt werden.

6. Als beratende Mitglieder - soweit sie nicht bereits stimmberechtigt sind - nehmen an den Vorstandssitzungen teil:
 - der/die Fraktionsvorsitzende der Ratsfraktion
 - der/die Bürgermeister/in, sofern SPD-Mitglied
 - der/die stellvertretende Bürgermeister/in, sofern SPD-Mitglied
 - je ein Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaften
 - die in Vorstände höherer Parteigliederungen und Gebietsverbände berufenen Mitglieder des Ortsvereins
 - Mitglieder des Kreis-, Land-, Bundestags oder des Europaparlaments aus dem Ortsverein
 - vom Vorstand geladene Gäste
7. Den Mitgliedern des Ortsvereins ist Einsicht in die Protokolle der parteiöffentlichen Vorstandssitzungen zu gewähren.

§ 6 Wahl

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
 - der/die 2. stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassierer/in
 - der/die stellvertretende Kassierer/in
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die stellvertretende Schriftführer/in
 - der/die Bildungsbeauftragte
 - bis zu höchstens 7 Beisitzer/innen
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.

§ 7 Sitzungen

Die Sitzungen aller aus Mitgliederversammlungen direkt oder indirekt gewählten Organe sind parteiöffentlich. Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, die im nichtöffentlichen Teil beraten werden.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstands mindestens zwei Revisoren/innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstands noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der Partei sein. Bei jeder Wahl ist immer ein/e Revisor/in neu zu bestimmen.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung für das Finanzwesen. der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und der Satzung des Kreisverbands Wesel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Behandlung und Verabschiedung in einer Mitgliederversammlung in Kraft.

Sie gilt ab 24. März 2017.